

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Vkzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt

KOM(2001) 575 endg.; Ratsdok. 12662/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Vereinheitlichung des Schutzniveaus der Luftsicherheitsmaßnahmen. Die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen lassen aber bezweifeln, ob die beabsichtigte Harmonisierung tatsächlich mit einem Sicherheitsgewinn verbunden ist. Angesichts der unterschiedlichen Kontrollstandards in Europa und des hohen Niveaus an den deutschen Flughäfen ist sogar ein Rückschritt zu befürchten. Dies gilt umso mehr, als strengere Maßnahmen künftig gegen den Willen der Kommission nicht mehr durchgeführt werden können. Dieser in Artikel 6 formulierte Grundsatz ist abzulehnen. Damit würden weder lokale Besonderheiten berücksichtigt, noch das im Einzelfall bereits erreichte Schutzniveau gesichert

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

werden können.

2. Auch die Erstreckung der Verordnung auf alle "Flughäfen" ist zu weitgehend, da hierunter - abweichend von der nationalen Terminologie - gemäß Artikel 2 Buchstabe b) sowie Artikel 3 jeder Bereich verstanden wird, der für den gewerblichen Flugbetrieb zur Verfügung steht. Hierunter fällt neben dem Linien- und Charterverkehr auch der allgemeine Geschäftsreiseverkehr, der in Deutschland an einer Vielzahl von Verkehrslandeplätzen durchgeführt wird, für die bisher nicht die Vorschriften zur Passagier- und Gepäckkontrolle sowie zur Sicherung des Flugplatzes (siehe §§ 19 b, 29 c LuftVG) gelten.
3. Der Anhang des Verordnungsvorschlags enthält eine Reihe von Festlegungen, die entweder so nicht sachgerecht oder mit dem Regelungszweck als nicht konsistent angesehen werden müssen. Insbesondere ist Folgendes zu nennen:
 - zu Nr. 1.2.3:
Nach bisheriger Betrachtungsweise sind die Sicherheitsbereiche, nicht aber öffentliche Bereiche, zu sichern.
 - zu Nr. 1.2.4.2:
Die Vorschrift, stets Lichtbildausweise auszugeben, entspricht weder den Erfordernissen noch dem gegenwärtigen Verfahren.
 - zu Nr. 1.3.1.1:
Die Vorschrift, wonach bei nationalen Flügen auf Kontrollen verzichtet wird, ist im Hinblick auf die ansonsten angestrebten strengen Regelungen nicht sachgerecht.
 - zu Nr. 1.3.1.2 und zu Nr. 1.3.1.3:
Eine Trennung von ankommenden und abfliegenden Fluggästen ist abzulehnen, da dies an den meisten deutschen Flughäfen umfangreiche Umbauten erfordern würde und der Sicherheitsgewinn eher fraglich wäre.
 - zu Nr. 1.3.1.5 Buchstabe c):
Die Vorschrift über die Höchstarbeitsdauer von Kontrollpersonal an Röntgengeräten ist als sachfremd zu streichen.

- zu Nr. 1.3.2.2:

Die Vorschrift würde die Einführung eines Befragungssystems für die Fluggäste bedingen. Ein solches Verfahren gibt es derzeit weder in Deutschland noch in den meisten anderen Staaten.

- zu Nr. 1.5:

Eine Sicherheitsschulung gibt es derzeit nur für Sicherheitspersonal nicht aber für das gesamte Flughafenpersonal.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, diese Kritikpunkte auf europäischer Ebene einzubringen und bei der Festlegung ihres bzw. des Gemeinsamen Standpunktes zu berücksichtigen.